

Geschäftsverzeichnissnr. 4630
Urteil Nr. 193/2009 vom 26. November 2009

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Frage in Bezug auf Artikel 9ter des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern, eingefügt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 15. September 2006, gestellt vom Rat für Ausländerstreitsachen.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden P. Martens und M. Bossuyt, und den Richtern M. Melchior, R. Henneuse, E. De Groot, L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman, E. Derycke, J. Spreutels und T. Merckx-Van Goey, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden P. Martens,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der präjudiziellen Frage und Verfahren*

In seinem Urteil Nr. 22009 vom 26. Januar 2009 in Sachen Fatima Momond gegen den belgischen Staat, dessen Ausfertigung am 28. Januar 2009 in der Kanzlei des Hofes eingegangen ist, hat der Rat für Ausländerstreitsachen folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt Artikel 9^{ter} des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 [über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern] gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit Artikel 3 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, durch den ein absoluter Schutz gegen unmenschliche und erniedrigende Behandlung gewährt wird, indem er von den Antragstellern auf subsidiären Schutz, die sich auf ihren gesundheitlichen Zustand berufen, den Nachweis ihrer Identität verlangt, während dieses Erfordernis nicht gilt für die anderen Antragsteller auf subsidiären Schutz aufgrund von Artikel 48/4 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 mit dem Ziel, internationalen Schutz zu erhalten? ».

(...)

III. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1. Befragt wird der Hof zu Artikel 9^{ter} § 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern, eingefügt durch das Gesetz vom 15. September 2006, der bestimmt:

« Ein Ausländer, der sich in Belgien aufhält, über ein Identitätsdokument verfügt und so sehr an einer Krankheit leidet, dass sie eine tatsächliche Gefahr für sein Leben oder seine körperliche Unversehrtheit oder eine tatsächliche Gefahr einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung darstellt, wenn in seinem Herkunftsland oder dem Land, in dem er sich aufhält, keine angemessene Behandlung vorhanden ist, kann beim Minister oder seinem Beauftragten beantragen, dass ihm der Aufenthalt im Königreich erlaubt wird.

Der betreffende Ausländer muss alle seine Krankheit betreffenden nützlichen Auskünfte übermitteln. Die Beurteilung der vorerwähnten Gefahr und der Behandlungsmöglichkeiten im Herkunftsland oder im Land, in dem er sich aufhält, wird von einem beamteten Arzt vorgenommen, der diesbezüglich ein Gutachten abgibt. Er kann falls erforderlich den Ausländer untersuchen und ein zusätzliches Gutachten bei Gutachtern einholen.

Die Bedingung, dass der betreffende Ausländer über ein Identitätsdokument verfügt, ist nicht anwendbar auf:

- Asylsuchende, in Bezug auf deren Asylantrag kein definitiver Beschluss gefasst worden ist oder die gemäß Artikel 20 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat

gegen diesen Beschluss eine für annehmbar erklärte Kassationsbeschwerde eingelegt haben, bis zu dem Zeitpunkt, an dem ein Ablehnungsentscheid in Bezug auf die für annehmbar erklärte Beschwerde ausgesprochen wird,

- Ausländer, die auf gültige Weise nachweisen, dass es ihnen unmöglich ist, die erforderlichen Identitätsdokumente in Belgien zu besorgen ».

B.2. Die präjudizielle Frage bezieht sich darauf, dass von Ausländern, die aufgrund dieses Artikels eine Aufenthaltserlaubnis beantragen, verlangt wird, dass sie « über ein Identitätsdokument verfüg[en] ». Der vorlegende Richter vergleicht diese Bestimmung mit Artikel 48/4 desselben Gesetzes vom 15. Dezember 1980, der bestimmt:

« § 1. Der subsidiäre Schutzstatus wird einem Ausländer zuerkannt, der die Voraussetzungen für die Anerkennung als Flüchtling nicht erfüllt und nicht in den Anwendungsbereich von Artikel 9ter fällt, für den aber stichhaltige Gründe für die Annahme vorliegen, dass er bei einer Rückkehr in sein Herkunftsland oder, bei einem Staatenlosen, in das Land seines vorherigen gewöhnlichen Aufenthalts tatsächlich Gefahr liefe einen ernsthaften Schaden im Sinne von § 2 zu erleiden, und der unter Berücksichtigung der Gefahr den Schutz dieses Landes nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Gefahr nicht in Anspruch nehmen will, sofern er nicht von den in Artikel 55/4 erwähnten Ausschlussklauseln betroffen ist.

§ 2. Als ernsthafter Schaden gilt:

- a) die Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe oder
- b) Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung eines Antragstellers im Herkunftsland oder
- c) eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts ».

B.3.1. Die Artikel 9ter und 48/4 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 setzen zusammen Artikel 15 der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 « über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes » in belgisches Recht um. In diesem Artikel 15 wird der Begriff « ernsthafter Schaden » definiert, den bestimmte Personen zu erleiden drohen, denen die Mitgliedstaaten aus diesem Grund den Vorteil des subsidiären Schutzes gewähren müssen. Laut Artikel 15 der Richtlinie besteht der « ernsthafte Schaden » unter anderem in « Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Bestrafung eines Antragstellers im Herkunftsland ».

B.3.2. Das subsidiäre Schutzstatus betrifft die Personen, die nicht den Flüchtlingsstatus beanspruchen können, die aber aus anderen Gründen als denjenigen, die im internationalen Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge aufgezählt sind, einen internationale Schutz gegen die Gefahr, Opfer unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung in ihrem Herkunftsland zu werden, was ein Verstoß gegen Artikel 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention sei, benötigen.

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat den Standpunkt vertreten, dass Artikel 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention nicht das Recht gewährleiste, auf dem Gebiet eines Staates zu bleiben mit der bloßen Begründung, dieser Staat könne eine bessere medizinische Pflege bieten als das Herkunftsland; der Umstand, dass die Ausweisung den Gesundheitszustand oder die Lebenserwartung des Betroffenen beeinflusst, reicht nicht aus, um einen Verstoß gegen diese Bestimmung zur Folge zu haben. Nur « in sehr außergewöhnlichen Fällen, wenn humanitäre Erwägungen gegen die Ausweisung zwingend sind » kann ein Verstoß gegen Artikel 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention vorliegen (EuGHMR, große Kammer, 27. Mai 2008, *N. gegen Vereinigtes Königreich*, § 42).

Aus den Vorarbeiten zur fraglichen Bestimmung geht hervor, dass der Gesetzgeber die Personen, die an einer schweren Krankheit leiden und nicht in ihrem Herkunftsland oder Aufenthaltsland gepflegt werden können, gegen jegliche Gefahr eines Verstoßes gegen Artikel 3 der Konvention glaubte schützen zu müssen, indem er für sie ein spezifisches Verfahren vorsah, das sich vom Verfahren des subsidiären Schutzes, so wie es in Artikel 48/4 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 vorgesehen ist, unterscheidet, weil die mit dessen Gewährung beauftragten Behörden nicht die Mittel haben, selbst die Bedingungen bezüglich des Gesundheitszustands der Antragsteller zu beurteilen, um nicht « die Möglichkeit der betreffenden Ausländer, den subsidiären Schutzstatus zu beanspruchen und zu genießen, zu beeinträchtigen » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2005-2006, DOC 51-2478/001, SS. 10 und 11).

B.4.1. In seinem Urteil Nr. 95/2008 vom 26. Juni 2008 hat der Hof erkannt, dass die Entscheidung des Gesetzgebers, zwei getrennte Verfahren zur Gewährung des subsidiären Schutzes einzuführen, je nachdem, ob der Antrag auf Schutz gegen unmenschliche oder erniedrigende Behandlung mit dem Gesundheitszustand des Antragstellers oder anders begründet

wird, an sich nicht im Widerspruch zu den Artikeln 10 und 11 der Verfassung steht. Der Hof hat insbesondere erkannt, dass der Umstand, dass die Anträge auf Aufenthaltserlaubnis aus medizinischen Gründen, auf die Artikel 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention anwendbar ist, durch den Minister oder seinen Beauftragten und nicht durch den Generalkommissar für Flüchtlinge und Staatenlose behandelt werden, ebenso wie alle anderen Anträge, die - ebenfalls wegen eines drohenden Verstoßes gegen den vorerwähnten Artikel 3 - zum Anwendungsbereich des subsidiären Schutzstatus gehören, nicht im Widerspruch zum Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung steht.

B.4.2. Bei diesem Anlass hat der Hof nicht die Bedingung der Zulässigkeit hinsichtlich des Besitzes eines Identitätsdokumentes geprüft, die nur den Antragstellern auf subsidiären Schutz auferlegt wird, die Gründe in Verbindung mit ihrem Gesundheitszustand anführen.

B.5.1. Eines der Hauptziele des Gesetzes vom 15. September 2006, das das Gesetz vom 15. Dezember 1980 tief greifend geändert hat, bestand darin, Betrug und Missbrauch im Asylverfahren zu bekämpfen (*Parl. Dok.*, Kammer, 2005-2006, DOC 51-2478/001, SS. 7 und 9). Dieses Ziel ist ebenfalls in Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe b) der vorerwähnten Richtlinie 2004/83/EG angeführt, der die Mitgliedstaaten zur Aberkennung, Beendigung oder Ablehnung der Verlängerung des subsidiären Schutzstatus verpflichtet, wenn « eine falsche Darstellung oder das Verschweigen von Tatsachen [seitens des Betroffenen], einschließlich der Verwendung gefälschter Dokumente, für die Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus ausschlaggebend waren ».

B.5.2. Im Lichte dieses Ziels ist es nicht unvernünftig zu verlangen, dass der Betroffene seine Identität nachweisen kann. Außerdem muss der Minister oder sein Beauftragter aufgrund der fraglichen Bestimmung und der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EuGHMR, große Kammer, 27. Mai 2008, *N. gegen Vereinigtes Königreich*, §§ 32-42) prüfen, welche medizinische Pflege der Betroffene in seinem Herkunftsland erhält. Eine solche Prüfung setzt voraus, dass seine Identität und seine Staatsangehörigkeit bestimmt werden können.

B.5.3. Angesichts dieser Ziele reicht jedes Dokument, dessen Echtheit nicht in Frage gestellt werden kann, als Beweis für die Identität des Betroffenen. Ein Identitätsdokument braucht nicht vorgelegt zu werden, wenn die Identität auf andere Weise nachgewiesen werden kann. Indem die fragliche Bestimmung den Besitz eines Identitätsdokumentes vorschreibt, geht sie über das hinaus, was notwendig ist, um die Identität und die Staatsangehörigkeit der Antragsteller zu bestimmen, denn es ist, wie die Situation der Asylsuchenden und diejenige der Antragsteller auf subsidiären Schutz auf der Grundlage von Artikel 48/4 beweisen, möglich, die Identität dieser Personen festzustellen, ohne zu verlangen, dass sie im Besitz eines Identitätsdokumentes sind.

B.5.4. Die einzige Möglichkeit für eine Person, die aus medizinischen Gründen Schutz beantragt und nicht über ein Identitätsdokument verfügt, ihren Antrag für zulässig erklärt und ihren Gesundheitszustand untersucht zu bekommen, besteht darin, gültig zu beweisen, dass es ihr unmöglich ist, sich das erforderliche Identitätsdokument in Belgien zu besorgen.

B.6. Indem Artikel 9^{ter} den Antragstellern auf subsidiären Schutz, die eine schwere Krankheit geltend machen, eine Zulässigkeitsbedingung vorschreibt, die nicht den anderen Antragstellern auf subsidiären Schutz auferlegt wird, während Letztere keine objektiven Elemente geltend machen können, die ebenso leicht überprüfbar sind wie eine Begründung medizinischer Art, führt er einen Behandlungsunterschied zwischen diesen beiden Kategorien von Antragstellern ein. Auch wenn das objektive Kriterium für die Begründung des Antrags auf Schutz es rechtfertigen kann, dass andere Behörden mit dessen Prüfung beauftragt werden, weist dieses Kriterium keinen sachdienlichen Zusammenhang mit der Verpflichtung auf, im Besitz eines Identitätsdokumentes zu sein oder die Unmöglichkeit, sich ein solches in Belgien zu besorgen, beweisen zu können. Der Behandlungsunterschied hinsichtlich der Bedingungen für die Zulässigkeit des Antrags auf subsidiären Schutz je nach der Begründung des Antrags ist folglich nicht vernünftig gerechtfertigt.

B.7. Die präjudizielle Frage ist bejahend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 9^{ter} des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern verstößt gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem er es nicht erlaubt, dass Antragsteller auf subsidiären Schutz, die sich auf ihren Gesundheitszustand berufen, ihre Identität und Staatsangehörigkeit auf eine andere Weise nachweisen als durch Vorweisung eines Identitätsdokumentes.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, in der öffentlichen Sitzung vom 26. November 2009.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) P. Martens